AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–15.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl
Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 6 **Donnerstag, 5. Februar 2026** **71. Jahrgang**

Bekanntmachung
über die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2026/27

Die Schulanmeldung findet in der Stadt Kaufbeuren an allen Grundschulen unabhängig von der aktuellen Situation nach Möglichkeit am

Dienstag, 17.03.2026

statt.

Die Vorlage des Geburtsscheins ist erforderlich. Die Anmeldung erfolgt an der jeweils zuständigen Sprengelschule.

Anzumelden sind

1. alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,

2. Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2026 sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das Schuljahr 2027/28 verschieben.Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder (vgl. insbesondere § 2 der Grundschulordnung – GrSO). Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum Schuljahr 2026/27 oder erst zum Schuljahr 2027/28 eingeschult wird. Möchten die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das Schuljahr 2027/28 verschieben, müssen sie dies der Schule bis spätestens 10. April 2026 schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich! Geben die Eltern bis 10. April 2026 keine Erklärung ab, wird das Kind zum Schuljahr 2026/27 schulpflichtig.

3. Kinder, deren Beginn der Schulpflicht einmal verschoben wurde oder

4. die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann; bei einem Kind, das nach dem 31.12.2026 sechs Jahre alt wird, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. In diesen Fällen erfolgt die Beitragsermäßigung im letzten Kindergartenjahr erst ab dem Monat, in dem die Erziehungsberechtigten den Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule stellen. Als Nachweis der erfolgten Anmeldung dient eine Kopie des von der Schule bestätigten Antrags auf vorzeitige Einschulung. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2026 nicht mehr abmelden.

Ein Kind, das am 30. September 2026 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für die Dauer des Schuljahres 2026/27 vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn für diese ein Schuljahr später der Förderbedarf an der Grundschule gedeckt werden kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.
Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen.

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll. Sie melden ihr Kind an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Kann der individuelle Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist eine weitere Festlegung des Art. 41 Abs. 5 BayEUG zutreffend, so besucht die Schülerin oder der Schüler eine geeignete Förderschule. Die Aufnahme in die Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zur Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

Zur Beratung über Fragen der Zurückstellung vom Schulbesuch und ggf. über besondere Fördereinrichtungen (z.B. Diagnose- und Förderklassen, Schulen mit besonderen Förderschwerpunkten, schulvorbereitende Einrichtungen) stehen die Schulleitung und die Beratungslehrkräfte gerne zur Verfügung.

Kaufbeuren, 02.02.2026

gez. Dr. Nägele
Ständiger Vertreter des rechtlichen Leiters

gez. Roth
Schulamtsdirektor
Fachlicher Leiter

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2026

Zuständige Sprengelschulen in der Stadt Kaufbeuren:

1. Adalbert-Stifter-Grundschule
Sprengel: Das Gebiet des Stadtteiles Neugablonz südlich der Linie Verlängerung der Bürgerstraße in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Neuer Markt – Gablonzer Ring – Jeschkenweg – Verlängerung des Jeschkenweges in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

2. Beethoven-Grundschule mit folgenden Sprengelgrenzen:
im Osten: Stadtgrenze;
im Süden: Stadtgrenze gegen Hirschzell (Burgfriedenstraße ungerade Hausnummern);
im Westen: Mühlbach – Otto-Müller-Straße – Johannes-Haag-Straße bis zur Gutenbergstraße;
im Norden: Wertach, ab Wertachbrücke in Richtung Neugablonz – Neugablonzer Straße.

3. Gustav-Leutelt-Grundschule
Sprengel: Gebiet nördlich der unter Nr. 1 dargestellten Grenzlinie.

4. Grundschule Kaufbeuren-Hirschzell
Sprengel: Gemeindeteil Hirschzell (Burgfriedenstraße gerade Hausnummern).

5. Konradin-Grundschule mit folgenden Sprengelgrenzen:
im Osten: Am Leinauer Hang – Neugablonzer Straße – Wertach;
im Süden: Tänzelfestweg – rückwärtige Grenze der nördlich des Bleicherweges gelegenen und von diesem erschlossenen Grundstücke – Neugablonzer Straße – Espachstraße (nördl. Seite);
im Westen: An der Schnelle – Mindelheimer Straße nach Norden einschließlich der hangseitigen Bebauung beginnend ab Haus Nr. 43 sowie der Straßen „Am Kaisergraben“ und „Am Klosterwald“;
im Norden: Stadtgrenze.

6. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren
Sprengel: Stadtgebiet Oberbeuren sowie des sich östlich anschließenden Stadtgebiets, das durch die Ortstraße Hohe Buchleuthe, Märzenbachweg (unter Ausschluss der von diesem erschlossenen Anwesen) bis zur Einmündung in die Apfeltranger Straße – nördlicher Abschnitt der Apfeltranger Straße bis zur Einmündung in die Kemptener Straße – Kemptener Straße in südwestliche Richtung bis in Höhe vor den Anwesen Nr. 73 und Nr. 80 – Weidachbach – Gemarkungsgrenze Oberbeuren

7. Schrader-Grundschule
Anmeldung Schraderstraße 3, mit folgenden Sprengelgrenzen:

im Osten: Wertach – Mühlbach – Otto-Müller-Straße – Adolf-Kolping-Straße – Johannes-Haag-Straße – Tänzelfestweg;
im Norden: Bleicherweg einschließlich der nördliche angrenzenden und über den Bleicherweg erschlossenen Grundstücke – Neugablonzer Straße – Espachstraße – An der Schnelle – Mindelheimer Straße ohne den der Konradin-Schule zugeordneten Bereich;
im Süden: Stadtgrenze;
im Westen: Ortsstraße Hohe Buchleuthe – Märzenbachweg (unter Einschluss der von diesem erschlossenen Anwesen) bis zur Einmündung in die Apfeltranger Straße – nördlicher Abschnitt der Apfeltranger Straße bis zur Einmündung in die Kemptener Straße – Kemptener Straße in südwestliche Richtung bis in Höhe nach dem Anwesen Nr. 73 und Nr. 80 – Weidachbach – in westliche Fortsetzung bis zur Gemarkungsgrenze Oberbeuren - Gemarkungsgrenze Oberbeuren – nordwestliche Stadtgrenze unter Einbeziehung der Gemeindeteile Klein- und Großkemnat sowie Ölmühlhang.

Bekanntmachung
im Amtsblatt Steuertermin

Bis zum 16.02.2026 sind folgende Steuern und Abgaben an die Stadthauptkasse zu entrichten:
Gewerbesteuer Grundsteuer A und B sowie Müllabfuhrgebühren und Niederschlagswassergebühren für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.03.2026
Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten bestehen bei folgenden Geldanstalten:

Sparkasse Allgäu:
BIC: BYLADEM 1-ALG
IBAN: DE 55 7335 0000 0000 0100 58

Commerzbank Kaufbeuren:
BIC: DRESDEFF734
IBAN: DE 05 7348 0013 0766 4400 00

VR Bank Augsburg-Ostallgäu:
BIC: GENODEF1AUB
IBAN: DE 46 7209 0000 0000 0222 33

Säumige Zahler werden nach Ablauf dieses Termins gebührenpflichtig gemahnt.

Kaufbeuren, 16.01.2026
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren AöR

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.11.2025 wurde der Jahresabschluss 2024 des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren AöR nach § 27 Abs. 1 Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) festgestellt. Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 1.686.834,30 Euro wurde durch die Stadt Kaufbeuren ausgeglichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und am 27.10.2025 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Kaufbeuren, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Kaufbeuren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 KUV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 107 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt “Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von 06.02.2026 bis einschließlich 13.02.2026 - während der Öffnungszeiten – im Rathaus Kaufbeuren, Altbau, Zimmer 103a Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter 08341-437 301.

Kaufbeuren, 05.02.2026
Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren

Markus Pferner
Vorstand